

**Zweite Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)
-Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg-**

Vom 28.02.2012

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2010 (SächsGVBl. S. 350) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 28.02.2012 die nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom 28.02.2007 - beschlossen.

§ 1 Änderungen

§1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtlehrer	100,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Stadtlehrers	50,00 €/Monat
3. Ortslehrer	60,00 €/Monat
4. Stellvertreter des Ortslehrers	30,00 €/Monat
5. Gerätewart der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
6. Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
8. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat
9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	30,00 €/Monat

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 28.02.2012

W. Becher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."